OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601802/5/Kof/KA

Datum: Linz, 10. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn T G, A, D V, vertreten durch F H & P, Rechtsanwälte GmbH, H, S gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels vom 08. Februar 2017, GZ: VStV/915301678440/2015 wegen Übertretungen des KFG iVm der EG-VOen 561/2006 und 2006/22, nach der am 26. April 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung einschließlich Verkündung des Erkenntnisses,

zu Recht:

I. Die Schuldsprüche des behördlichen Straferkenntnisses sind – durch Zurückziehung der Beschwerde – in Rechtskraft erwachsen.

Hinsichtlich der Strafen wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt herab- bzw. festgesetzt werden:

- zu 1.) 600 Euro bzw. 120 Stunden
- zu 2.) 300 Euro bzw. 60 Stunden

II. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren betragen 10 % der neu bemessenen Geldstrafen.
Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. ist kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der Beschwerdeführer hat somit insgesamt zu bezahlen:

- Geldstrafe (600 + 300 =) …… 900 Euro
- Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren ……. 90 Euro

990 Euro

Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt insgesamt (120 + 60 =) .. 180 Stunden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die belangte Behörde hat über den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis – auszugsweise – wie folgt erlassen:

„Wie am 31.10.2015 um 08:05 Uhr in Wels, A25 Str.km 13,2, Suben festgestellt wurde, haben Sie als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen SR-....., welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen.

1. Es wurde festgestellt, dass Sie innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit in zwei Teilen genommen haben, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst hat, obwohl der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil nicht auf einem Fährschiff oder auf der Eisenbahn verbracht wurde und einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss.

a) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 04.10.2015 um 22:21:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden betrug somit nur 3 Stunden + 07 Stunden und 02 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.

b) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 07.10.2015 um 00:42:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden betrug somit nur 3 Stunden + 07 Stunden und 15 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.

c) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 22.10.2015 um 18:12:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit 07 Stunden und 56 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

d) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 30.10.2015 um 06:16:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit 09 Stunden und 06 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.

e) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 08.10.2015 um 21:34:00 Uhr.
Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 07 Stunden und 28 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.

f) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 13.10.2015 um 04:32:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden betrug somit nur 3 Stunden + 06 Stunden und 53 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

g) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 29.10.2015 um 04:49:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit 09 Stunden und 34 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.

2.

a) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 07.10.2015 von 00:42:00 Uhr bis 08.10.2015 um 12:33:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 16 Stunden 59 Minuten.
Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 06 Stunden und 59 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

b) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit öfter als zwei Mal pro Woche auf 10 Stunden verlängert haben. Sie haben die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten: 08.10.2015 von 21:34:00 bis 09.10.2015 um 14:05:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden

50 Minuten. Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden, bei der die Verlängerung auf 10 Stunden nicht gestattet ist, betrug somit 01 Stunden und 50 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.
c) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit öfter als zwei Mal pro Woche auf 10 Stunden verlängert haben. Sie haben die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten: 29.10.2015 von 04:49:00 bis 29.10.2015 um 19:14:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 34 Minuten. Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden, bei der die Verlängerung auf 10 Stunden nicht gestattet ist, betrug somit 02 Stunden und 34 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1) § 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006
2) § 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EG-VO 561/2006

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1)	€ 1.000	9 Tagen	§ 134 Abs.1, 1a und 1b KFG
2)	€ 600	5 Tagen	§ 134 Abs. 1, 1a und 1b KFG

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 VStG zu zahlen:
€ 160 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe
(je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... € 1.760."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1.Satz B-VG) erwogen:

Am 26. April 2017 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher der Rechtsvertreter des Bf teilgenommen und – nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage – folgende Stellungnahme abgegeben hat.

„zu Z1 lit. a: Der Bf hat von Montag, 05.10.2015 12.00 Uhr bis Dienstag, 06.10.2015 04.00 Uhr eine Ruhezeit von insgesamt 16 Stunden eingehalten, welche nur durch wenige Minuten unterbrochen wurde.

zu Z1 lit. c: Nach meinen Berechnungen wäre eine Ruhezeit von 9 Stunden erlaubt gewesen, sodass nicht ein sehr schwerwiegender Verstoß, sondern „nur“ ein schwerwiegender Verstoß vorliegt.

Die übrigen Tatbestände der Z1 sind richtig.

Z2 lit. a: Der Bf hat von Mittwoch 07.10.2015, 17.27 Uhr bis Donnerstag, 08.10.2015, 00.43 Uhr eine Ruhezeit von 7 Stunden 17 Minuten eingehalten.

Gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 07.06.2011 zur Berechnung der Tageslenkzeit gemäß der EG-VO 561/2006 endet die Berechnung der Tageslenkzeit am Anfang einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 7 Stunden.
Die Berechnung der nachfolgenden Tageslenkzeit beginnt folglich am Ende dieser Ruhezeit von mindestens 7 Stunden.

Da der Bf diese Ruhezeit von mindestens 7 Stunden eingehalten hat, sind die Tageslenkzeiten vom 07.10.2015 einerseits und vom 08.10.2015 andererseits nicht zusammen zu zählen, sondern getrennt zu werten.

Der Bf hat dadurch die ihm in Z2 lit. a angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Zu Z2 lit. b: An diesem Tag war gemäß meinen Berechnungen eine Tageslenkzeit von 10 Stunden erlaubt, sodass der Bf die Tageslenkzeit nicht um 1 Stunde 50 Minuten, sondern „nur“ um 50 Minuten überschritten hat.

Es liegt somit nicht ein schwerwiegender, sondern lediglich ein geringfügiger Verstoß vor.

Z2 lit. c wird als richtig akzeptiert“

Der Rechtsvertreter des Bf hat in der mVh die Beschwerde betreffend den Schuldspruch zurückgezogen und auf das Strafausmaß eingeschränkt.
Der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses ist dadurch in Rechtskraft erwachsen; VwGH v. 31.07.2009, 2007/09/0319; v. 15.05.2009, 2009/09/0115; v. 19.05.2009, 2007/10/0184; v. 24.04.2003, 2002/09/0177; v. 11.09.2013, 2011/02/0250.

Zur Strafbemessung ist festzustellen:
Bei der mVh wurde die Auswertung aus dem digitalen Kontrollgerät ausführlich erörtert und festgestellt, dass die Vorbringen des Rechtsvertreters des Bf zur Gänze zutreffend sind.

Punkt 1. des behördlichen Straferkenntnisses:
Zu lit. a wir daher von der Verhängung einer Strafe abgesehen.

Betreffend lit. c liegt nicht ein ‚sehr schwerwiegender', sondern „nur" ein ‚schwerwiegender' Vorstoß vor.

Zu Punkt 1. wird daher die Geldstrafe auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 120 Stunden herab- bzw. festgesetzt.

Punkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses:
zu lit. a: Da der Bf eine Ruhezeit von 7 Stunden 17 Minuten eingehalten hat, werden die Tageslenkzeiten des 07.10.2015 einerseits und des 08.10.2015 andererseits nicht zusammengezählt, sondern getrennt gewertet.
Betreffend lit. a wird daher keine Strafe verhängt.

Betreffend Z 2 lit. b hat der Bf nicht einen ‚schwerwiegenden' Verstoß, sondern „nur" einen ‚geringfügigen' Verstoß begangen.

Zu Punkt 2. wird somit die Geldstrafe auf das gesetzliche Mindestmaß: 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt.

Gemäß § 64 Abs. 2 VStG betragen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren 10 % der neu bemessenen Geldstrafen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist für das Verfahren vor dem LVwG Oö. kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten.

II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.
Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.
Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als gegenstandslos. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler